



# Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V.



BVLK • Naundorfer Straße 1 • D-01558 Großenhain

**Anja Tittes**

**Bundvorsitzende**  
Conertplatz 6 • D-01159 Dresden  
Mobil: 0152 55972280  
[www.lebensmittelkontrolle.de](http://www.lebensmittelkontrolle.de)  
Mail: [anja.tittes@bvlk.de](mailto:anja.tittes@bvlk.de)

**Geschäftsstelle Bundesverband  
der Lebensmittelkontrolleure e.V.**  
Naundorfer Str. 1 • 01558 Großenhain  
Tel.: 03522 5287744  
Fax: 03522 5287746  
[www.lebensmittelkontrolle.de](http://www.lebensmittelkontrolle.de)  
Mail: [lebensmittelkontrolleure@bvlk.de](mailto:lebensmittelkontrolleure@bvlk.de)

Großenhain, den 16.10.2018

## **Position des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure e.V. (BVLK) zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Stand 11.06.2018)**

Aus der Sicht des BVLK ist die aufgrund der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes notwendige Novellierung des bisherigen § 40 Abs. 1 a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch in der Tat sehr zu begrüßen. Die behördliche Veröffentlichungspflicht kann somit wieder eine wichtige Säule des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland werden.

Positiv im Sinne einer größeren Rechtssicherheit sowohl für die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung als auch für die Lebensmittelunternehmer ist aus Sicht des BVLK die vorgesehene Ergänzung im jetzigen § 40 Abs. 1 a LFGB durch die Einfügung einer sechsmonatigen Lösungsfrist für Informationen nach § 40 Absatz 1a LFGB (rechtliche Bedenken dagegen hatten neben dem Bundesverfassungsgericht u.a. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse - 13 B 192/12, 13 B 215/13, 13 B 238/13 vom 24.04.2013).

Dennoch sind zur vollständig rechtssicheren Anwendung der behördlichen Veröffentlichungspflicht weitere Änderungen und Ergänzungen des § 40 Abs. 1 a LFGB notwendig.

Dies sind insbesondere die in einem früheren Entwurf eines (Vierten) Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften enthaltenen Regelungen zur Einfügung einer Härtefallklausel, die Veröffentlichung auch bei Unterschreiten von Mindestwerten, Mindestgehalten oder Mindestmengen sowie bei Nachweis eines nicht zulässigen Stoffes (sog. Nulltoleranz).

Diese wichtigen Elemente, die zur rechtssicheren Anwendung notwendig wären, sind im jetzigen Entwurf nicht enthalten.

Auch der bereits im jetzigen § 40 Abs. 1 a LFGB enthaltene Passus: *..., im Falle von Proben nach § 39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, hinreichend begründete Verdacht besteht, ...* ist aus Sicht des BVLK nicht geeignet, diesen rechtssicher auszulegen und anzuwenden. Bei der amtlichen Lebensmittelüberwachung bestehen nach wie vor Unsicherheiten darin, ob diese zwei Untersuchungen von der gleichen Untersuchungseinrichtung durchgeführt werden können, oder ob zwei unterschiedliche akkreditierte Untersuchungseinrichtungen gemeint sind. Hier bedarf es zwingend einer Konkretisierung.

Zweifel bestehen zudem seitens des BVLK dahingehend, ob die gesetzliche Voraussetzung für die Veröffentlichung, dass "die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,00 € zu erwarten ist", den rechtsstaatlichen Geboten der Normenklarheit und Bestimmtheit tatsächlich gerecht wird. Denn hierfür fehlt es aus unserer Sicht an einem objektiven und transparenten Maßstab für die von der amtlichen Lebensmittelüberwachung anzustellenden Prognose über die Höhe eines Bußgeldes, etwa in Gestalt eines bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalogs. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes schafft hier keine endgültige Klarheit.

Angesichts der Schwere des Eingriffs und der zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen durch die Veröffentlichung eines Verstoßes dürfte der angesetzte „Schwellenwert“ von lediglich 350,00 € für das prognostizierte Bußgeld unverhältnismäßig und als „Hürde“ viel zu niedrig sein. Da für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften u.U. ein Bußgeld von bis zu 100.000,00 € verhängt werden kann (§ 60 Abs. 5 Nr. 1 LFGB), liegt ein Bußgeld von 350,00 € deutlich im Bagatellbereich. Hinzu kommt, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift dieses Bußgeld nicht etwa nur wegen eines erheblichen Verstoßes zu erwarten sein muss, sondern sich diese Erwartung etwa auch bei wiederholter Feststellung reiner Bagatellverstöße ergeben kann („...in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist...“).

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz). Hieraus folgt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Veröffentlichung von Verstößen, die ausschließlich auf einem „zu erwartenden“ Bußgeld von 350,00 € beruhen widerspricht nach Auffassung des BVLK dem Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Dem kann unseres Erachtens nach nur dadurch begegnet werden, dass die Veröffentlichungspflicht der benannten Verstöße in § 40 a Abs. 1 Nr. 2 LFGB im rechtsstaatlichen Sinne geregelt wird. Eine zeitlich begrenzte Veröffentlichung der benannten Verstöße sollte daher nur erfolgen, wenn ein Bußgeld in Höhe von mehr als 350,00 € **rechtskräftig** ist.

Die Änderung des § 40 Abs.1 a LFGB sollte daher nicht nur hinsichtlich der sechsmonatigen Lösungsfrist der Veröffentlichungen erfolgen, sondern sollte zugleich die früher avisierten Änderungen beinhalten.

Des Weiteren ist fraglich, wie eine Löschung seitens der Behörden erfolgen soll, damit entfernte Einträge im Internet wirklich nicht mehr zu finden sind. Hierzu wird es wieder länderspezifische Regelungen geben um das Recht auf Vergessen zu verwirklichen.

Aus den vorgenannten Gründen sollte daher nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Lösungsfrist bei einer Änderung des § 40 Abs. 1 a LFGB Berücksichtigung finden, sondern die notwendige Novellierung sollte jetzt zur vollständigen Überarbeitung unter Einbeziehung der Festlegungen des Koalitionsvertrages 2018 - Kapitel VI. Nr. 5

**BVLK** • Naundorfer Straße 1 • D-01558 Großenhain • Tel.: 03522 5287744 • Fax: 03522 5287746

[www.lebensmittelkontrolle.de](http://www.lebensmittelkontrolle.de) • Mail: [lebensmittelkontrolleure@bvlk.de](mailto:lebensmittelkontrolleure@bvlk.de)

Eingetragener Verein • AG Charlottenburg: VR 18707 B • Gerichtsstand: Berlin • Ust ID Nr. DE-812463986 •

Steuer-Nr. 209/141/05766

Vorstand: Anja Tittes, Bundesvorsitzende

Landwirtschaft und Ernährung, 4201 ff Lebensmittelsicherheit - dieses wichtigen Paragraphen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch genutzt werden.